

**Niederschrift
über die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
am 28.11.2016**

Anwesende: vgl. ANLAGE 1

Beginn der Sitzung: 15.00 Uhr

Ende der Sitzung: 17.37 Uhr

Tagesordnung:

1. Festlegung der Tagesordnung und
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.10.2016
2. Berichte
3. Aktuelles aus der Verwaltung
4. Sitzungstermine des Landesjugendhilfeausschusses 2017
5. SGB VIII Reform – aktueller Sachstand
6. SHA Förderrichtlinie
7. Neue Hilfeplanung des ASD
8. Spielmobile
9. Verschiedenes
 - Bericht – Auswertungskonferenz zur Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
 - Beschluss des Landesjugendring Hamburg e.V. – Mehr Mittel für die Jugendverbandsarbeit

1. Begrüßung der Anwesenden und Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 10.10.2016

██████████ begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste. Die Tagesordnung wird festgestellt. Die Niederschrift vom 10.10.2016 wird genehmigt. Als neues beratendes Mitglied wird ██████████ (Vertreter des Landeselternausschusses) vorgestellt.

2. Berichte

██████████ erklärt, dass sie die Aufgabe als Vertreterin des LJHA in der LAG § 78 SGB VIII Förderung der Erziehung in der Familie nicht weiter ausüben möchte. Die LAG habe seit der Konstituierung des LJHA noch nicht getagt. ██████████ bittet die Mitglieder darum in der nächsten Sitzung Vorschläge zur Neuwahl einer Vertreterin/eines Vertreters zu unterbreiten.

██████████ berichtet, dass die LAG § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung einen Fachtag zum Thema „Sucht in Jugendhilfe und Schule“ veranstaltet hätte. Mittlerweile sei eine Dokumentation zur Veranstaltung erstellt worden, die er den Mitgliedern zur Verfügung stellen werde.

3. Aktuelles aus der Verwaltung

• Leitung des Amtes für Familie – Nachfolge

██████████ berichtet, dass ██████████ ab Januar 2017 die Leitung des Amtes für Familie übernehmen werde. ██████████ sei daher ab dem kommenden Jahr der neue Vertreter der BASFI im LJHA.

• Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AG SGB VIII)

██████████ nimmt Bezug zum Protokoll der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.10.2016 und nimmt zu den dort aufgeworfenen Fragen Stellung:

- Die gesetzliche Normierung der Jugendhilfeinspektion erfolge zum jetzigen Zeitpunkt, da die Bürgerschaft die Normierung in Folge des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zum Fall „Yagmur“ beschlossen habe und dies der letzte noch unerledigte Punkt sei.
- Ein besonderes Verhältnis zwischen Heimaufsicht und Jugendhilfeinspektion bestehe nicht. Deren Unterlagen könnten – wie andere auch – beigezogen werden, sofern sie für die Klärung eines Sachverhalts relevant seien.
- Die Rechtsetzungsbefugnis der Freien und Hansestadt Hamburg in Bezug auf die Vorlage von Akten Freier Träger bei der Jugendhilfeinspektion ergebe sich aus der in § 19a Abs. 2 des Entwurfs beschriebenen Aufgabe der Jugendhilfeinspektion, nämlich der Qualitätsverbesserung. Diese sei eine der zentralen Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers (§ 72a SGB VIII), die er durch schlichtes Handeln, aber auch durch landesrechtliche Regelungen verwirklichen könne. Das Recht zur Datenerhebung bei Freien Trägern ergebe sich aus dem Bundesrecht (§ 62 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII).
- Die Verankerung der Ombudsstellen im AG SGB VIII erfolge auf Bitten des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, nachdem die Mitglieder der Ombudsstelle über eine Behinderung ihrer Arbeit geklagt hätten. Das solle durch die gesetzliche Regelung abgestellt werden. Eine weitergehende Normierung könne später erfolgen, wenn das Modellprojekt abgeschlossen sei.

Zu den nachgefragten Begrifflichkeiten:

- Anlassbezogene Untersuchungen der Jugendhilfeinspektion würden sich von den Regeluntersuchungen im Wesentlichen durch den etwas anderen Untersuchungsgegenstand unterscheiden. Dies müssten nicht immer tragische Einzelfälle sein, sondern auch Sachthemen, für deren Untersuchung ein aktueller Anlass bestehe. Der grundsätzliche

Auftrag der Jugendhilfeinspektion sei jedoch immer derselbe, nämlich qualifizierende Impulse für die Aufgabenwahrnehmung des ASD der Jugendämter zu geben.

- Ein Regelangebot sei ein Angebot, das es in der städtischen Infrastruktur regelhaft gebe (z.B. Kitas, Schulen, Stadtteilzentren, etc.). Es handele sich dabei nicht um ein Projekt und fuße zumeist auf einer gesetzlichen Regelung.
- Ein infrastrukturelles Angebot sei ein Angebot, dessen Finanzierung nicht von Hilfefallzahlen abhängt. Die Nutzerinnen/Nutzer könnten das Angebot in Anspruch nehmen ohne Sozialleistungen beantragen zu müssen.
- Pflichtgemäßes Ermessen sei ein feststehender Verwaltungsbegriff. Im Zusammenhang mit der Reform der HzE habe Hamburg es vermieden, diesen Begriff einzusetzen.
- Als Indikator für einen besonders belasteten Sozialraum würden die bestehenden Kriterien aus RISE zugrunde gelegt werden.

berichtet, dass die Deputation der BASFI den Gesetzentwurf zum AG SGB VIII beschlossen habe. Dabei sei über eine Fassung abgestimmt worden, die dem LJHA noch nicht vorgelegt worden sei. Zudem sei auf die Fragen des LJHA nicht eingegangen worden.

erklärt, dass der Deputation eine aktualisierte Fassung vorgelegt wurde, weil sich aus der zwischenzeitlich durchgeführten Behördenabstimmung Änderungen am Text ergeben hätten, so dass der Text zum Teil nicht mehr mit der zuletzt im LJHA beratenen Fassung übereinstimmte. Dabei handele es sich um klarstellende, redaktionelle Änderungen des Datenschutzbeauftragten. Am Inhalt des Gesetzes habe sich dadurch nichts geändert. Zudem habe der LJHA mehrfach die Chance gehabt, konkrete Änderungswünsche zu benennen. Dies sei nicht geschehen. Der LJHA habe nicht die Möglichkeit ein Gesetzgebungsverfahren aufzuhalten.

erklärt, dass er bezüglich § 19a keine derart großen Eingriffsrechte sehe und deshalb eine ausführliche Stellungnahme der BASFI zu den Fragen des LJHA notwendig gewesen sei.

erläutert, dass die Rechtsabteilung der BASFI den Gesetzentwurf hinsichtlich der Datenübermittlung durch Freie Träger geprüft und selbst formuliert habe. Die rechtlichen Erwägungen seien in der Gesetzesbegründung nachzulesen.

Der von der Deputation der BASFI am 14.11.2016 beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des AG SGB VIII ist der Niederschrift als ANLAGE 2 beigefügt.

Auf die Nachfrage von warum für Flüchtlingskinder nur ein Anspruch auf Pflegesachleistung bestehe und warum nur Eingliederungshilfen für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive gewährt werden würden, bittet darum die Fragen an den Verwaltungsausschuss des Amtes für Soziales zu richten, da eine Zuständigkeit in der Jugendhilfe nicht gegeben sei.

- **„Kids“ – aktueller Sachstand**

berichtet, dass die acht beschafften Container seit dem 14.11.2016 von der Einrichtung genutzt würden. Am 29.11.2016 erfolge die formelle Wiedereröffnung des Kids. Beim Bezirksamt Mitte sei bereits ein Verlängerungsantrag der Containerlösung bis zum 30.04.2017 gestellt worden. Es sei zu erwarten, dass diesem Antrag stattgegeben werde. Parallel werde weiterhin nach neuen, passenden Räumlichkeiten gesucht. Der bisherige Vermieter, die Alstria office Reit AG habe zugesagt, eine ggf. höhere Miete für eine noch unbekanntes Dauer mit zu bezuschussen.

4. Sitzungstermine des Landesjugendhilfeausschusses 2017

Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses wird durch die Verwaltung festgestellt.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die in der ANLAGE 3 beigefügte Vorlage zu TOP 4 (8/0/1).

5. SGB VIII Reform – aktueller Sachstand

berichtet, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den Arbeitsentwurf zum SGB VIII vom 23.08.2016 zurückgezogen habe. Vor Kurzem sei erneut ein Referentenentwurf angekündigt worden, der die inklusive Lösung ausklammere. Es sei unwahrscheinlich, dass der Abstimmungsprozess noch in der laufenden Legislaturperiode des Dt. Bundestages abgeschlossen werden könne.

Auf Nachfrage erklärt, dass die Länder eine gemeinsame Stellungnahme verfasst hätten, die sich allerdings auf den Arbeitsentwurf vom 23.08.2016 beziehe und daher nicht mehr aktuell sei. Die Stellungnahme der Länder ist der Niederschrift als ANLAGE 4 beigelegt.

6. SHA Förderrichtlinie

erklärt, dass mit der neuen Förderrichtlinie „Sozialräumliche Integrationsnetzwerke der Jugend- und Familienhilfe“ Angebote rund um Einrichtungen von Geflüchteten ausgebaut würden. Hier sei von den Bezirksamtern ein Bedarf festgestellt worden, dem die BASFI nun nachkomme. Der Ausbau solle nicht dazu führen bestehende zivilgesellschaftliche Angebote zu ersetzen, sondern den Zugang für Geflüchtete zu sozialräumlichen Angeboten zu erleichtern. Die Ausgestaltung der Angebote erfolge durch die Bezirksamter nach Bedarfsanalyse vor Ort.

Auf Nachfrage erläutert, dass für die neuen Angebote die fachlichen und konzeptionellen Grundlagen für Sozialräumliche Hilfen und Angebote zugrunde gelegt würden, das Berichtswesen jedoch nur in modifizierter Form angewendet werde.

erklärt, dass für die neuen Angebote ca. 5 Mio. Euro zur Verfügung stünden. Die Mittel würden aus der Mehrbedarfsdrucksache 21/1395 finanziert werden. Die Höhe der Mittel habe sich aus den Bedarfsmeldungen der Bezirksamter ergeben, die mit der BASFI verhandelt worden seien.

7. Neue Hilfeplanung des ASD

stellt ein neues, systematisches Instrument zur Hilfeplanung für junge Volljährige und junge Menschen im Alter von 16 Jahren bis unter 18 Jahre dar. Es fände in der Hilfeplanung und Hilfedurchführung bei Leistungen nach §§ 27 / 41, 30, 33, 34, 35 SGB VIII Anwendung. Das Instrument stelle den Kompetenzerwerb einer selbstständigen Lebensführung in den Mittelpunkt und fördere die Partizipation der Betroffenen. Es handle sich ausdrücklich nicht um eine Checkliste. Der Fragebogen diene als Gesprächsleitfaden für den ASD um Hilfeziele besser zu erarbeiten und zu überprüfen.

Auf Nachfragen erklärt, dass es sich um ein Instrument handle, welches Neuland für den ASD darstelle und ein Umdenken erfordere. Sobald der zugehörige QM-Prozess genehmigt sei, werde das Instrument flächendeckend im ASD Anwendung finden.

ergänzt, dass ein gezielter Impuls für die betroffene Altersgruppe der volljährig werdenden Jugendlichen gesetzt werden solle, um die Hilfeplanung gezielt auf die Herausforderungen zu beziehen, mit denen Jugendliche auf dem Weg zur Verselbständigung konfrontiert sind.

8. Spielmobile

berichtet, dass die Gespräche zwischen der BASFI und den Anbietern der Spielmobile über die Einsätze am Wochenende noch nicht beendet seien und schlägt daher vor den TOP auf die nächste Sitzung zu vertagen und Trägervertreter der Spielmobile in den LJHA einzuladen.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt, dass der TOP auf die nächste Sitzung vertagt wird und Trägervertreter der Spielmobile in diese Sitzung eingeladen werden.

9. Verschiedenes

• Bericht – Auswertungskonferenz zur Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit

berichtet, dass die Auswertungskonferenz zur Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sich mit den Ergebnissen des Berichtswesens 2015 befasst habe. Diese können im Rahmen der Sitzung nur in den wichtigsten Grundzügen wiedergegeben werden. Die Zahl der Einrichtungen sei in etwa gleich geblieben. Die Zahl der Stammnutzenden von OKJA-Einrichtungen sei leicht zurückgegangen (29.640 Stammnutzende). Ca. 44% der Nutzenden seien Mädchen (ca. 12.900) und ca. 65% haben einen Migrationshintergrund (ca. 19.300). Diese Zahlen seien ebenso wie die Verteilung der Einrichtungen auf freie und bezirkliche Trägerschaft in etwa konstant geblieben. Die Angebotsstunden der Einrichtungen haben zugenommen, wohingegen die Öffnungszeiten geringfügig abgenommen haben. Dies bedeute, dass es zunehmend Angebote gebe, die gleichzeitig stattfinden. Es würden mehr Öffnungszeiten auf den Abend und das Wochenende als in den Vorjahren entfallen. In der Auswertungskonferenz seien die Ergebnisse von den Vertretungen der Bezirksamter und der Fachabteilung der BASFI analysiert worden. Intensiv sei der Rückgang der Stammnutzenden betrachtet worden. Eine Erklärung dafür seien aus Sicht der Bezirksamter zeitweilige Schließungen und Angebotseinschränkungen aufgrund von Umbaumaßnahmen. Für 2017 ist geplant, in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Bezirksamter Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der OKJA zu entwickeln. Insbesondere solle die Zahl der Stammnutzenden und Mädchen in den OKJA-Einrichtungen erhöht werden. Außerdem sollen für Ältere/Heranwachsende mit erhöhtem Unterstützungsbedarf mehr geeignete Angebote erbracht werden.

• Beschluss des Landesjugendring Hamburg e.V. – Mehr Mittel für die Jugendverbandsarbeit

informiert über den Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendring Hamburg e.V. und regt an, diesen Beschluss auch als LJHA zu fassen.

erklärt, dass die Behördenleitung der BASFI zu den im Beschluss benannten Forderungen derzeit noch Gespräche führe. Die angesprochene Problematik sei der Behörde bekannt.

Der Beschluss des Landesjugendring Hamburg e.V. ist der Niederschrift als ANLAGE 5 beigelegt.

gez.

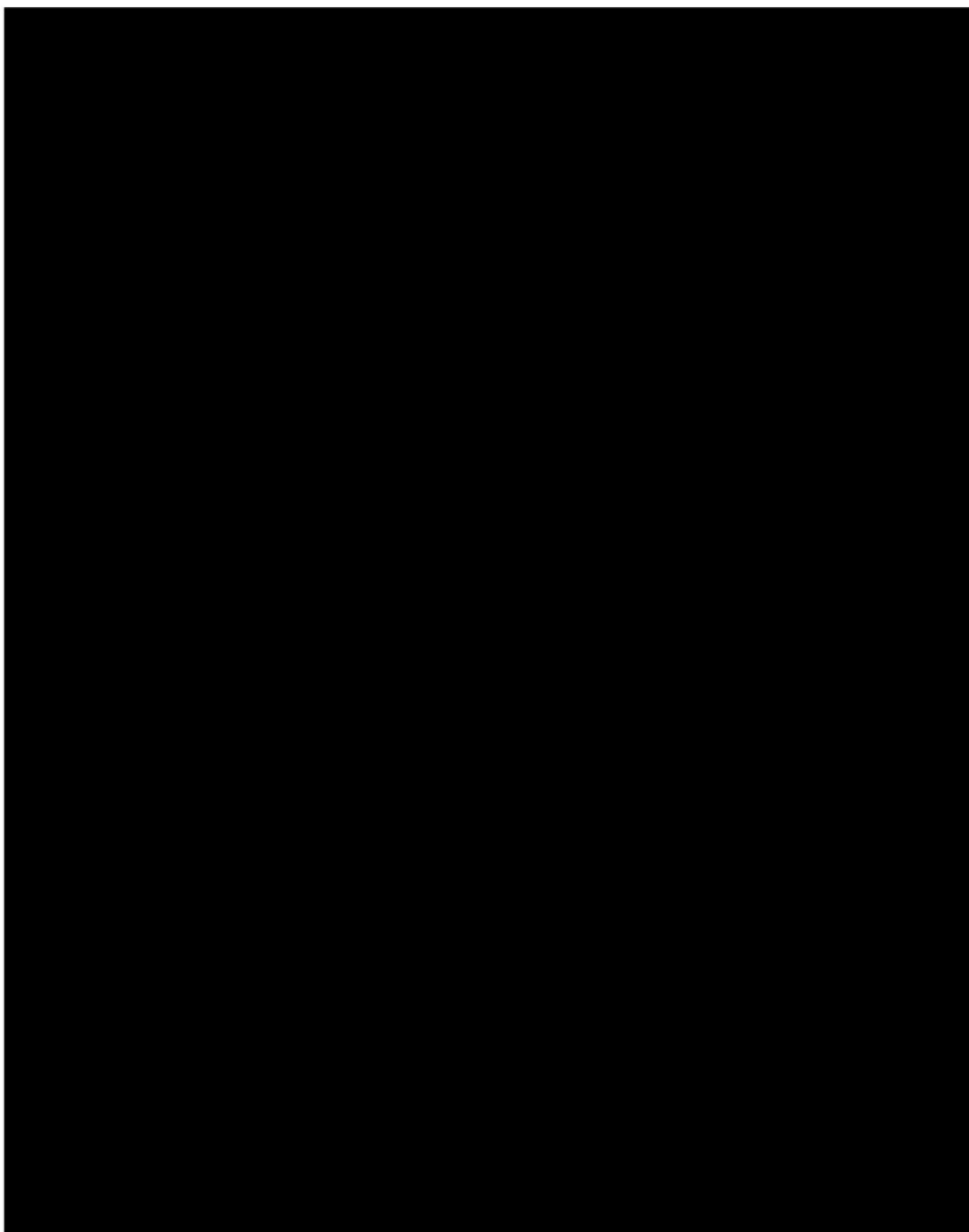
(Vorsitz)

gez.

(Protokoll)

.. hil h

Sitzung am



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie
FS 124

j

h

Sitzung am



Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz beschließen:

Achtes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Vom ...

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Im Ersten Teil Vierter Abschnitt werden hinter dem Eintrag zu § 19 die Einträge

„§ 19a Jugendhilfeinspektion

§ 19b Qualitätsmanagement

§ 19c Rahmenverträge“

angefügt.

1.2 Der Eintrag zu § 23 erhält folgende Fassung: „§ 23 (aufgehoben)“.

1.3 Der Eintrag zu § 27 erhält folgende Fassung: „§ 27 Aufsichtskommission für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung“.

1.4 Der Eintrag zu § 27a erhält folgende Fassung „§ 27a Ombudsstellen“.

2. Im Ersten Teil Vierter Abschnitt werden hinter § 19 folgende §§ 19a bis 19c angefügt:

„§ 19a

Jugendhilfeinspektion

(1) Bei der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde wird eine Jugendhilfeinspektion eingerichtet. Diese führt regelmäßige und anlassbezogene Untersuchungen bei den Bezirksamtern und der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde durch.

(2) Die Jugendhilfeinspektion soll die Qualität der Aufgabenwahrnehmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz gewährleisten. Die Jugendhilfeinspektion verfolgt vorrangig das Ziel, potenziell verborgene Gefährdungen für die Entwicklung von Minderjährigen im Vorfeld und im Rahmen der Hilfestellung aufzudecken und die Fachkräfte dafür zu sensibilisieren. Hierdurch soll auch die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte erhöht werden. Hierzu überprüft die Jugendhilfeinspektion die zu beachtenden rechtlichen, fachlichen und dokumentarischen Standards auf ihre Einhaltung, wobei sie auch die strukturellen Rahmenbedingungen und organisationalen Voraussetzungen berücksichtigen muss, die sich für die Gewährleistung bester Fachpraxis förderlich oder hemmend auswirken können.

(3) Die vom Gegenstand der Untersuchung betroffenen Bezirksamter, Fachbehörden und freien Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, die Tätigkeit der Jugendhilfeinspektion bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 umfassend zu unterstützen und deren Anforderungen umgehend nachzukommen. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Einräumung des Zugangs zu benötigten Dokumenten, Akten und Daten, auch in Form lesenden Zugriffs auf gespeicherte Daten in elektronischen Anwendungen,

sowie die Erteilung von Auskünften, auch im Rahmen der persönlichen Befragung. Für die Untersuchung genutzte Sozialdaten sind nach Abschluss der Untersuchung aus den Vorgängen der Jugendhilfeinspektion zu löschen. Hiervon ausgenommen ist der Bericht nach Absatz 4 Satz 1.

- (4) Die Jugendhilfeinspektion fertigt über jede Untersuchung einen Bericht an. Er wird der Leitung der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde und der untersuchten Stelle vorgelegt. Ein zusammenfassender Bericht wird in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 19b Qualitätsmanagement

- (1) Die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde führt ein Qualitätsmanagementsystem ein. Mit dem Qualitätsmanagementsystem werden verbindliche Geschäftsprozesse für verschiedene Dienste und Aufgaben der Bezirksämter und der für die Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe definiert.
- (2) Die vom Qualitätsmanagementsystem umfassten Dienste sollen regelmäßig intern und extern auditiert werden. Die betroffenen Bezirksämter und Fachbehörden haben die Pflicht, die Tätigkeit der Auditorinnen und Auditoren umfassend zu unterstützen und deren Anforderungen umgehend nachzukommen. Zu diesen Pflichten gehören insbesondere die Einräumung des Zugangs zu benötigten Dokumenten, Akten und Daten sowie die Erteilung von Auskünften.

§ 19c Rahmenverträge

Für den Abschluss von Rahmenverträgen nach § 78f SGB VIII tritt die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde an die Stelle der kommunalen Spitzenverbände.“

3. § 23 wird aufgehoben.

4. § 24 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingerichtet werden, kann dies in den Bezirksämtern und der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde erfolgen. Auf

bezirklicher Ebene legt der Jugendhilfeausschuss die Bereiche fest, für die Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden sollen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll darauf hinwirken, dass neben den in § 78 SGB VIII genannten Trägern die für die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Sozialräumen relevanten Beteiligten in den Arbeitsgemeinschaften mitwirken.“

- 4.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

- 4.3 Absatz 3 wird Absatz 2.

5. § 26 wird wie folgt geändert:

- 5.1 Der bisherige Text wird Absatz 1.

- 5.2 Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Die für Jugendhilfe zuständige Fachbehörde und die Bezirksämter stellen sicher, dass für Minderjährige und Familien mit Unterstützungsbedarf infrastrukturelle Angebote in den besonders belasteten Sozialräumen zur Verfügung stehen. Die Träger der Angebote sollen die Selbsthilfepotenziale der Betroffenen fördern und insbesondere mit den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, des Bildungswesens und der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten.

- (3) Soweit Einrichtungen und Dienste nach Absatz 2 gefördert werden, um die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch durch Kinder, Jugendliche und ihre Sorgeberechtigten durch Vorhalten infrastruktureller Angebote in deren sozialem Umfeld zu ermöglichen, können die Bezirksämter nach Maßgabe ihrer Jugendhilfeplanung nach pflichtgemäßem Ermessen Vereinbarungen über den Umfang des Angebots und die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme abschließen (§ 77 SGB VIII). Liegen mehrere geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe vor, ihre Einrichtungen und Dienste in Anspruch zu nehmen, hat das Bezirksamt nach pflichtgemäßem Ermessen das geeignetste Angebot auszuwählen, wenn für die Befriedigung des Bedarfs die Umsetzung nur eines Angebots

notwendig ist. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Allgemeinen Sozialen Diensten und Regeleinrichtungen (insbesondere Schule, Kindertageseinrichtungen, Arbeitsverwaltung),
 2. die zu erwartende Wirksamkeit des Angebots und seine Verankerung im sozialen Umfeld der zu versorgenden Kinder, Jugendlichen und ihrer Sorgeberechtigten und
 3. die Wirtschaftlichkeit des Angebots.
- (4) Das Bezirksamt soll vor dem Abschluss von Vereinbarungen nach Absatz 3 Interessenbekundungsverfahren durchführen.
- (5) Anstelle des Abschlusses von Vereinbarungen können auch Zuwendungen (§ 46 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) gewährt werden. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
6. § 27 wird aufgehoben.
 7. § 27a wird neuer § 27.
 8. Im neuen § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.
 9. Hinter dem neuen § 27 wird folgender neuer § 27a angefügt:

„§ 27a Ombudsstellen

- (1) Bezirksämter können für den Bereich der Jugendhilfe Ombudsstellen einrichten. Minderjährige, junge Volljährige und Sorgeberechtigte können sich mit Anliegen, die den Zuständigkeitsbereich des Bezirksamts betreffen, an die Ombudsstelle wenden.
- (2) Die Ombudsstellen sollen Minderjährige, junge Volljährige und ihre Familien bei Problemen mit den Sozialen Diensten, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und mit einem gesetzlichen Vormund beraten und unterstützen. Insbesondere vermitteln die Ombudsstellen bei Konflikten im Zusammenhang mit der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen mit dem Ziel, gemeinsam mit den Minderjährigen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen des Bezirksamts rechtskonforme Lösungen zu finden.
- (3) Die Mitglieder der Ombudsstellen sind ehrenamtlich tätig. Sie sind über den Inhalt ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Dienststellen des Bezirksamts sind unbeschadet der Vorschriften über den Sozialdatenschutz verpflichtet, die Ombudsstelle umfassend zu unterstützen und insbesondere Auskunft zu erteilen.“

Begründung

A. Allgemeines

Der Senat hat in der vergangenen und der laufenden Legislaturperiode eine Reihe von Initiativen zur Fortentwicklung der Verwaltungspraxis der Jugendhilfe in Hamburg ergriffen. Dazu gehören die Verstärkung der Ressourcen- und Sozialraumorientierung in der sozialen Arbeit für Minderjährige und ihre Familien sowie die Einführung der Jugendhilfeinspektion und des Qualitätsmanagementsystems in der Jugendhilfe.

Die Maßnahmen dienen u.a. dazu, den Kinderschutz in Hamburg zu verbessern und sie sind ein Teil der Anstrengungen, die der Senat unternimmt, Hamburg zur kinderfreundlichsten deut-

schen Stadt zu machen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das flächendeckende Angebot früher Hilfen für Familien, den Ausbau der Kindertagesbetreuung, die Beitragsfreiheit für das fünfständige Grundangebot einschließlich Mittagessen und die jetzt beginnende stufenweise Verbesserung der Personalausstattung der Krippen, den flächendeckenden Ausbau und die qualitative Verbesserung der Ganztagsbetreuung an Schulen sowie das gut aufgestellte Bildungswesen und die verstärkte Förderung des Wohnungsbaus in Hamburg hinzuweisen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll die fortentwickelte Verwaltungspraxis in der Jugendhilfe im Hamburgischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII abgebildet und abgesichert werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2

§ 19a (Jugendhilfeinspektion):

Die Jugendhilfeinspektion wurde bei der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde als ein Instrument der dortigen Rechts- und Fachaufsicht über die Bezirksämter eingerichtet. Der Jugendhilfeinspektion wurde der Auftrag erteilt, die Qualität in den Bereichen erzieherischer Hilfen und Kinderschutz durch den Aufbau und die Implementierung von Fachaufsicht auf Landesebene weiterzuentwickeln und sicherzustellen.

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Jugendhilfeinspektion steht die Untersuchung der fachlichen Praxis unter Berücksichtigung der gegebenen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen. Ihre Feststellungen und Empfehlungen sollen dazu dienen, die individuelle Handlungs- und Verfahrenssicherheit der Fachkräfte beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erhöhen. Sie soll dazu beitragen, förderliche sowie hinderliche Bedingungen für die bestmögliche Kinderschutzarbeit auf der Ebene der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) zu identifizieren. Durch die Untersuchungen der Jugendhilfeinspektion soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass Kinder, Jugendliche und Familien die Unterstützungen bekommen, die sie benötigen und die am besten geeignet sind, aktuelle und erneute Gefährdungen des Kindeswohls zu vermeiden.

Die Jugendhilfeinspektion verfolgt vorrangig das Ziel, potenziell verborgene Gefährdungen für die Entwicklung von Minderjährigen im Vorfeld (Annahme und Bearbeitung von Anliegen) und im Rahmen der Hilfestellung (Hilfen zur Erziehung) aufzudecken und die Fachkräfte dafür zu sensibilisieren. Ihre Arbeit soll dazu beitragen, möglicherweise sich nachteilig auswirkende Störungen in der Organisation sichtbar zu machen und das fachliche Know-how der Allgemeinen Sozialen Dienste daraus zu stärken. Die Arbeit der Jugendhilfeinspektion dient somit der Realisierung einer fach- und sachgerechten Sozialen Arbeit im Rahmen der Grundsätze der Öffentli-

chen Verwaltung und nach den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sowie dem Bundeskinderschutzgesetz.

Die Jugendhilfeinspektion ist im Sinne des § 79a SGB VIII zugleich als eine Maßnahme der Qualitätsentwicklung im Kontext der Gewährung, der Erbringung und Erfüllung von Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe anzusehen.

Mit § 19a sollen insbesondere die bestehenden Prüfungsinstrumente der Jugendhilfeinspektion im Rahmen der bestehenden Aufsichtsbefugnisse nunmehr auch rechtlich verbindlich dargestellt werden. Die Prüfungsbefugnisse sind unabdingbare Voraussetzung für die ungehinderte Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfeinspektion insbesondere zum Schutz vor Gefährdungen des Kindeswohls. Zur sachgerechten Aufgabenerfüllung benötigt die Jugendhilfeinspektion ein Informationsrecht im erforderlichen Umfang in Bezug auf alle Vorgänge im Verantwortungsbereich der von ihr zu prüfenden Einrichtungen. Hiermit korrespondiert notwendigerweise die Verpflichtung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu Auskünften im erforderlichen Umfang, auch im Rahmen der persönlichen Befragung, bzw. der Vorlage von Dokumenten gegenüber der Jugendhilfeinspektion.

§ 19a Absatz 3 stellt nunmehr die gesetzliche Grundlage für die Prüfungsbefugnisse der Jugendhilfeinspektion dar. Darin wird zugleich eine umfassende Unterstützungspflicht der vom Gegenstand der Untersuchung betroffenen Bezirksämter, Fachbehörden und freien Träger der Jugendhilfe geschaffen. Diese werden unmittelbar in die Pflicht genommen, um die Erfüllung des Prüfauftrags der Jugendhilfeinspektion im übertragend wichtigen Interesse des Kinderschutzes bzw. der Abwendung von Kindeswohlgefährdungen zu befördern.

Die vorgenannten Prüfungsbefugnisse der Jugendhilfeinspektion stehen im Einklang mit den unabhängig davon zu beachtenden Vorschriften des Sozialdatenschutzes. Gemäß § 35 Absatz 2 SGB I ist eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen. Die grundsätzliche Befugnis der Jugendhilfeinspektion, auch Sozialdaten zu verwenden, ergibt sich aus § 64 Absatz 1 SGB VIII in Verbin-

dung mit § 67c Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 SGB X. Die Jugendhilfeinspektion nutzt hierbei als Teil des öffentlichen Jugendhilfeträgers (vgl. § 67 Absatz 9 Satz 3 SGB X) in der Regel lediglich bereits erhobene Sozialdaten im Rahmen der durch dieses Gesetz näher bezeichneten Aufsichts- bzw. Kontrollbefugnisse.

Hiernach liegt eine Datennutzung für andere Zwecke nicht vor, wenn sie unter anderem für die Wahrnehmung von Aufsichtsbefugnissen für die verantwortliche Stelle erforderlich ist. Eine Verpflichtung zur Weitergabe anvertrauter Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 SGB VIII an die Jugendhilfeinspektion besteht nur unter den dort genannten Voraussetzungen.

Die vom Gegenstand der Untersuchung betroffenen Bezirksämter, Fachbehörden und freien Träger der Jugendhilfe sind der Jugendhilfeinspektion gegenüber nach § 19a Absatz 3 zur umfassenden Unterstützung und zur Erfüllung von deren Anforderungen verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere die Einräumung des Zugriffs auf Dokumente, Akten und Daten sowie die Erteilung von Auskünften und das Recht zur persönlichen Befragung, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Soweit die Jugendhilfeinspektion Sozialdaten bei freien Trägern der Jugendhilfe erheben muss, folgt die Befugnis aus § 62 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII. Die Jugendhilfeinspektion ist als Teil der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde eine Stelle im Sinne des § 35 SGB I. Sie ist als solche grundsätzlich befugt, Sozialdaten zu erheben. Diese Befugnis gilt auch gegenüber freien Trägern, wobei spezielle Anforderungen an eine Dritterhebung erfüllt sein müssen. Die Prüftätigkeit dient zugleich der Umsetzung der in § 79a SGB VIII geregelten Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Qualitätsentwicklung.

§19b (Qualitätsmanagementsystem)

Das Qualitätsmanagementsystem dient dazu, einheitliche und verbindliche Prozesse und Handlungsstandards für die Aufgabenerledigung in der Jugendhilfe festzulegen. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Prozesse um den Kinderschutz und die Abwendung von Kindeswohlgefährdungen.

Damit wird die Freie und Hansestadt Hamburg als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe auch ihrer Verantwortung zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII gerecht. Hiernach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, die Erfüllung anderer Aufgaben, den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

Zugleich ist das Qualitätsmanagementsystem ein Instrument der kontinuierlichen Verbesserung.

Mit dem neu eingefügten § 19b soll das Qualitätsmanagementsystem, das bisher auf einer Vereinbarung zwischen den Bezirksämtern und der Fachbehörde beruht, ein rechtlich verbindliches Element der Verwaltungspraxis der Hamburger Jugendhilfe werden.

Zugleich werden die Befugnisse der internen und externen Auditoren abgesichert. Dies erfolgt nach Maßgabe des § 19b Absatz 2 durch eine umfassende Unterstützungspflicht gegenüber den Auditorinnen und Auditoren. Diesen sind Dokumente, Akten und Daten zugänglich zu machen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, sowie sonstige Anforderungen zu erfüllen.

Eine grundsätzliche Befugnis der Auditorinnen und Auditoren, im Rahmen des Qualitätsmanagements auch Informationen zu Sozialdaten zu verwenden, ergibt sich aus § 67c Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 SGB X. Hierbei werden zum Zwecke von Organisationsuntersuchungen bereits erhobene Sozialdaten durch die Auditorinnen und Auditoren genutzt.

Soweit die vom Qualitätsmanagementsystem umfassten Dienste extern auditiert werden sollen, können externe Zertifizierungsgesellschaften einbezogen werden. Die Befugnis zur Übermittlung von Sozialdaten an diese ergibt sich aus § 69 Absatz 5 in Verbindung mit § 67c Absatz 3 Satz 1 SGB X.

§ 19c (Rahmenverträge)

Die Vorschrift wird zum Zweck der Rechtsklarheit eingefügt. Sie entspricht der bisherigen

Praxis, nach der die Rahmenverträge mit der für Jugendhilfe zuständigen Fachbehörde geschlossen werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift ist entbehrlich. Auf der Grundlage wurden bislang keine Daten erhoben. Die Daten werden nicht benötigt.

Zu Nummer 4

Zur Flankierung der sozialräumlichen Orientierung der Jugendhilfe sollen die Vorschriften zur Bildung und Besetzung der Arbeitsgemeinschaften flexibler gestaltet werden. Es kann sinnvoll sein, wenn z.B. Vertreter und Vertreterinnen des Bildungswesens, der Glaubensgemeinschaften oder des Sports in den Arbeitsgemeinschaften mitwirken.

Zu Nummer 5

Die Regelung soll die Praxis der Hamburger Jugendhilfe bei der Sozialraumorientierung fördern und sie rechtlich absichern. In den Angeboten werden keine Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII erbracht, sondern Unterstützungsleistungen für junge Menschen und Familien angeboten, die allerdings insoweit präventive Wirkung entfalten können, dass ihre Inanspruchnahme einen ansonsten entstehenden Bedarf für eine Hilfe zur Erziehung abwendet.

Zu Nummer 6

Anlässlich der Beratung des Kinder- und Jugendberichts für die 20. Legislaturperiode (Drucksachen 20/13050 und 20/14373) ist im zuständigen Ausschuss der Bürgerschaft die Frage der Sinnhaftigkeit eines solchen Berichts erörtert worden, dessen Datenmaterial bei Erscheinen des Berichts oft schon nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Daneben haben sich neue Informationsmöglichkeiten entwickelt, die schneller und aktueller nutzbar sind. Vor diesem Hintergrund schlägt der Senat vor, künftig auf die Vorlage eines Kinder- und Jugendberichts zu verzichten.

Zu Nummer 7

Folgeänderung wegen des Wegfalls des bisherigen § 27.

Zu Nummer 8

Im Regierungsprogramm für die 21. Legislaturperiode ist u.a. vorgesehen, dass die Aufsichtskommission eine Einrichtung mit geschlossener Unterbringung mindestens zweimal jährlich besuchen soll. Das geltende Gesetz hat die Besuchsfrequenz auf mindestens einmal jährlich festgesetzt. Mit der Änderung wird die Besuchsfrequenz entsprechend erhöht.

Zu Nummer 9

Erfahrungen aus dem Bezirksamt Hamburg-Mitte, das als Modell eine Ombudsstelle eingerichtet hat, haben gezeigt, dass eine rechtliche Absicherung der Arbeit einer Ombudsstelle deren Status verbessern und ihre Arbeit im Alltag deutlich erleichtern würde. Das soll mit dieser Vorschrift erreicht werden. Eine Verpflichtung der Bezirksamter, Ombudsstellen einzurichten, ist damit nicht verbunden, zumal im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems nach § 19b in allen Bezirksamtern ein systematisches Beschwerdemanagement eingerichtet worden ist. Aufgabe der Ombudsstellen ist es, die Betroffenen in Konfliktfällen zu beraten und zu unterstützen. Damit die Ombudsstellen in Konfliktfällen zwischen den Beteiligten vermitteln können, sind die betroffenen Bezirksamter im Rahmen ihrer Unterstützungspflicht zur Erteilung von Auskünften verpflichtet, soweit die Betroffenen eingewilligt haben (§ 67b Absatz 2 SGB X). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenweitergabe von Amtsvormündern ist insbesondere § 68 SGB VIII zu beachten.

Ziel bei der Vermittlung in Konfliktsituationen ist es, eine für alle Beteiligten sachgerechte aber auch rechtskonforme Lösung zu erreichen. Weisungsbefugnisse der Ombudsstellen sind damit nicht verbunden.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

Vorlage für die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 28.11.2016

TOP 4 Sitzungstermine des Landesjugendhilfeausschusses 2017

1. Anlass

Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) gibt sich einen Terminplan für seine Sitzungen.

2. Sachverhalt

Für das Jahr 2017 wird nach dem bisher üblichen Sitzungsturnus die nachfolgende Sitzungsplanung vorgeschlagen. Die genannten Termine liegen außerhalb der Hamburger Schulferien.

Geschäftsführender Ausschuss des LJHA Freitag, 10.00 Uhr ¹	Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) Montag, 15.00 Uhr ²	Deputation ³ Montag, 15.00 Uhr
16.12.2016	23.01.2017	06.02.2017
10.02.2017	27.02.2017	03.04.2017
10.03.2017 ⁴	27.03.2017	08.05.2017
28.04.2017	15.05.2017	
02.06.2017	19.06.2017	10.07.2017
30.06.2017	17.07.2017	
25.08.2017 ⁴	11.09.2017	18.09.2017
22.09.2017	09.10.2017	13.11.2017
10.11.2017	27.11.2017	18.12.2017

Ferien/Feiertage:

27.12.2016 - 06.01.2017	Weihnachtsferien	20.07.2017 - 30.08.2017	Sommerferien
30.01.2017	Brückentag	02.10.2017	Brückentag
06.03.2017 - 17.03.2017	Frühjahrsferien	16.10.2017 - 27.10.2017	Herbstferien
14.04.2017 - 17.04.2017	Ostern	22.12.2017 - 05.01.2018	Weihnachtsferien
22.05.2017 - 26.05.2017	Pfingsten/Maiferien		

3. Petikum

Der Landesjugendhilfeausschuss wird um Zustimmung gebeten.

¹ Findet statt in Sitzungsraum 1002, Hamburger Straße 37.

² Findet statt in Sitzungsraum 957, Hamburger Straße 37.

³ Von der Deputation am 14.11.2016 verabschiedet.

⁴ Termin liegt innerhalb der Hamburger Schulferien.

**Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden
zu den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs
des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.08.2016**

Dieses Papier stellt keine abschließende Stellungnahme dar. Es enthält die Punkte, die unter den Ländern mehrheitsfähig sind.

Die in der vom Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) am 23.08.2016 vorgelegten „*Arbeitsfassung/Diskussionsgrundlage zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen*“ formulierten Zielstellungen einer SGB VIII-Reform werden grundsätzlich geteilt. Damit insgesamt die Zielstellungen erreicht werden können und nicht-intendierte Folgewirkungen ausbleiben, wird eine Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten. Im Folgenden werden zentrale Änderungsbedarfe bezüglich der Themen „Kinderschutz“ (JFMK-Beschluss 2016), „Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“ (JFKM-Beschlüsse 2012 bis 2014) und „Inklusive Lösung“ (ASMK/JFMK Beschluss 2013) aufgeführt. Auf den JFMK-Beschluss zu TOP 5.5 der Sitzung am 6. und 7. Juni 2013 wird verwiesen, wonach vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII die Probleme einer Zusammenführung im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene grundsätzlich erörtert und gelöst werden müssen. Dies ist bisher noch nicht gelungen. Die gesetzliche Regelung sollte deshalb eine Evaluations- und eine Revisionsklausel enthalten.

Die weiteren Änderungen, wie z.B. im Bereich der Kindertagesbetreuung, werden erst im Verlauf des weiteren Verfahrens aufgegriffen. Nicht Gegenstand dieses Papiers sind außerdem Änderungsbedarfe im SGB VIII zum Thema unbegleitete Minderjährige. Hierzu wurden die Anliegen der Länder zuletzt im Beschluss zu TOP 2.2 der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock formuliert.

I. Änderungsbedarfe allgemein

- Mit dem Gesetz dürfen keine Leistungsausweitungen und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand einhergehen. Es wird deshalb dringend angeraten,
 - die bewährten Begrifflichkeiten und Verfahren des SGB VIII beizubehalten,
 - sich in Bezug auf die Bezieher von Leistungen zur Teilhabe hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen und des Ablaufes bzw. der einzelnen Regelungen zum Leistungsplanverfahren am im BTHG vorgesehenen Gesamtplanverfahren zu orientieren, insbesondere auch um sicherzustellen, dass der Bedarf von Leistungsberechtigten, die nach Beendigung der Jugendhilfe Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen, in einem möglichst vergleichbaren Verfahren ermittelt wird,
 - sich in Bezug auf die Bezieher von HzE am bewährten Hilfeplanverfahren des SGB VIII zu orientieren, dessen (maßvolle) Weiterentwicklung nicht zu unverhältnismäßigem Verwaltungsmehraufwand oder einer nicht zielführenden Regulierung führen darf,
 - durchgängig im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung von „*gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft*“ zu sprechen sowie
 - in Bezug auf Leistungen zur Teilhabe konsequent auf das Bundesteilhabegesetz zu verweisen, es sei denn, dass diese ausdrücklich auf kinder- und jugendspezifische Bedarfe ausgerichtet sind (u.a. § 27 Abs. 3 SGB VIII und § 21a SGB VIII, Ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen, soweit diese nicht in den Schulgesetzen geregelt und durch die Schulen erbracht werden).
- Es muss sichergestellt werden, dass die Eltern auch weiterhin bei der Wahrnehmung ihres Elternrechts aus Art. 6 GG zu unterstützen sind, und die Kinder- und Jugendhilfe die Familien als Ganzes berücksichtigt. Der Einbezug der Eltern und Erziehungsberechtigten ist deshalb durch einen gemeinsamen bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogenen Rechtsanspruch explizit zu berücksichtigen.
- Insgesamt ist stärker als in dem vorliegenden Arbeitsentwurf das partizipative Vorgehen bezogen auf die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen, ihre Eltern und Sorgeberechtigten zu betonen.
- Die Regelungen zum Hilfeplanverfahren bzw. zur Leistungsplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII sind insgesamt zu unübersichtlich gefasst und daher erheblich stärker zu strukturieren und zu straffen.
- Die Regelungen zur Finanzierung von Leistungen sind grundlegend umzugestalten und sollten sich sowohl an den hergebrachten Regelungen zur Dreiecksfinanzierung

als auch an rechtssicheren Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote orientieren.

II. Kinderschutz

Die Neuregelung in § 1 Abs. 4 Nr. 5 SGB VIII wird abgelehnt. Die in **§ 9a SGB VIII** vorgesehene Möglichkeit zur Schaffung von **Ombudsstellen** ist ausreichend. Einige Länder lehnen allerdings auch eine Neuregelung § 9a SGB VIII ab.

Im Grundsatz wird die vorgesehene Änderung in **§ 8a SGB VIII** mitgetragen, da sich aus Sicht der Länder durch den neuen Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz keine „Verpflichtung“ und keine Einschränkung des Spielraums der Jugendämter ergibt. Vielmehr wird durch den Einschub „sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist“ der Entscheidungsspielraum eher betont. Mit der neuen Ziff. 3 wird die Erkenntnis aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, dass die Rückmeldung der Jugendämter an die Berufsgeheimnisträger im Rahmen der Gefährdungseinschätzung unbefriedigend ist, aufgegriffen und mit der Formulierung „in geeigneter Weise“ in der neuen Ziff. 3 angemessen umgesetzt.

Die Änderung im **§ 14 Abs. 2 SGB VIII** zum **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** wird abgelehnt. Für die Länder ist bei aller Wertschätzung der Stärkung der Medienkompetenz nicht erkennbar, wieso hier eine Konkretisierung erforderlich ist. Zudem wird die redaktionelle Änderung im Abs. 1 (statt „jungen Menschen“ „allen jungen Menschen“) ebenfalls abgelehnt. Gegen die vorgeschlagene Gesetzesänderung spricht zudem, dass die Jugendämter beim erzieherischen Jugendschutz bundesweit auf die Vermittlung von Medienkompetenz festgelegt werden. Stattdessen sollte jedoch der vor Ort bestehende Unterstützungsbedarf für die Auswahl der Maßnahmen maßgeblich sein. Das gilt umso mehr, als die Vermittlung von Medienkompetenz vor Ort grundsätzlich auch durch die Schule erfolgen kann.

Die vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 45 ff. SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen decken sich mit dem diesbezüglichen JFMK-Beschluss und werden mit einer Ausnahme unterstützt.

In **§ 46 Abs. 3 SGB VIII** soll geregelt werden, dass die Personensorgeberechtigten, außer bei der Abwehr von Gefahren, Gesprächen der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde mit Minderjährigen zustimmen müssen. Dies war in der bisherigen Regelung nicht vorgesehen, und es ist auch nicht erkennbar, dass die bisherige Regelung unter dem Aspekt des Elternrechts problematisch ist. Deshalb sollte es bei der bisherigen Regelung (Möglichkeit der Befragung von Kindern und Jugendlichen ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten) bleiben, wobei das Recht der o.a. Behörde zu Einzelgesprächen sowohl mit den Beschäftigten als auch mit den Kindern und Jugendlichen ausdrücklich genannt werden soll.

Die im Arbeitsentwurf vorgesehene Vorgabe, dass Gespräche mit den jungen Menschen ohne Einverständnis der Personensorgeberechtigten seitens der Heimaufsicht nur noch in Situationen zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und Jugendlichen geführt werden können, bedeutet für die Praxis eine Verschlechterung der derzeitigen Situation. Die Verknüpfung der Befugnis der Heimaufsicht für Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen an das Einverständnis der Personensorgeberechtigten läuft zudem der Intention der Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII entgegen, da diese vielmehr auf eine Stärkung der Rechte der aufsichtführenden Stellen abstellt. Gleichzeitig wird den aufsichtführenden Stellen mit dieser Einschränkung eine wichtige Handlungskompetenz im präventiven Handeln genommen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu § 72a SGB VIII werden unterstützt.

Zu **§ 4 KKG** ist vorgesehen, Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe zu ermächtigen, sich bei Gefährdung des Wohls von Minderjährigen ohne die bisher vorgesehene Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Klärung und Abhilfe direkt an das Jugendamt zu wenden und Informationen weiterzugeben. Diese Befugnis ist nicht auf Situationen eingeschränkt, in denen Gefahr im Verzug ist. Eine solche Regelung leistet der Delegation von Verantwortung in Kinderschutzfällen Vorschub und entlastet andere Stellen außerhalb der Jugendhilfe von ihrer Verantwortung für den Kinderschutz. Nach den bisherigen Erfahrungen in der Jugendhilfe gibt es keinen Grund für diese strukturelle Veränderung. Es sollte deshalb grundsätzlich bei der aktuellen Regelung bleiben.

Die Mehrheit der Länder spricht sich für eine Ergänzung des Abs. 3 aus: Es soll an dieser Stelle klargestellt werden, dass angesichts der beschriebenen akuten Gefährdungslage für ein Kind bzw. einen Jugendlichen, für die im § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen eine Handlungspflicht zur Einbindung der erforderlichen Stellen (Polizei, Jugendamt) besteht. Keinesfalls darf der Eindruck bestehen bleiben, es läge allein im Ermessen dieser Personen, ob sie dem Kind/Jugendlichen helfen oder nicht. Ohne eine entsprechende Regelung bleibt es bei erheblichen Handlungs- und Rechtsunsicherheiten in der Praxis, die vor allem für die betroffenen Kinder und Jugendlichen schwerwiegende Folgen haben können, aber auch für diejenigen, die es unterlassen haben, zu helfen (§ 13 StGB). § 4 Absatz 3 KKG sollte deshalb wie folgt geändert werden:

Die Wörter „sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren“ werden durch „sollen sie das Jugendamt informieren“ ersetzt.

III. Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Es sollte auch bei getrennten Leistungszugängen gewährleistet sein, dass im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplanung in Bezug auf Bezieher von Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich auch der Bedarf nach Hilfen zur Erziehung und Entwicklung und nach Hilfen zur Verselbständigung für junge Volljährige geprüft wird.

Es wird vorgeschlagen, **§ 27 SGB VIII** in die Bereiche

- „§ 27a Hilfen zur Erziehung und Entwicklung“.
- „§ 27b Leistungen zur Teilhabe“ und
- „§ 27c Hilfen zur Verselbständigung für junge Volljährige“ zu unterteilen.

Um den o.g. übergreifenden Zugang zu unterstreichen, sollte den vorgeschlagenen §§ 27a bis c SGB VIII ein § 27 vorangestellt werden, der vorsieht, dass Eltern, Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung und Entwicklung und Leistungen zur Teilhabe sowie junge Erwachsene auf Hilfen zur Verselbständigung nach Maßgabe der nachfolgenden Einzelregelungen haben.

Zudem ist in die Überschrift der Begriff „Erziehung“ zwingend aufzunehmen.

Bereits an dieser Stelle sollen nicht nur die Kinder, sondern ebenso die Eltern einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und notwendige Hilfen erhalten, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und Entwicklung nicht gewährleistet ist (gemeinsamer bzw. spiegelbildlich aufeinander bezogener Rechtsanspruch von Eltern und Kindern). Der Zugang zu HzE sollte dem bisherigen SGB VIII entsprechen, d.h. an ein Erziehungsdefizit geknüpft sein.

Außerdem sollte wieder der Begriff „*Förderung der Beziehung*“ aufgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen in **§ 29 Abs. 1 SGB VIII** „...nach § 27 Abs. 1 leistungsberechtigten Kindes oder Jugendlichen...“ zu streichen, so dass der Anspruch der Eltern auf Unterstützung und Beratung unabhängig davon gilt.

In **§ 30c SGB VIII** werden die ehemaligen individuellen ambulanten Hilfen nach §§ 30, 31 SGB VIII in einer veränderten niedrighschwelliger Leistungsnorm zusammengefasst. In § 36b SGB VIII wird auf 30c SGB VIII verwiesen und ein Vorrang von Gruppenangeboten formuliert. Hierzu wird vorgeschlagen, den Vorrang in § 36b Abs. 3 SGB VIII zu streichen und

stattdessen eine „Kann-Regelung“ zu formulieren: „...*Inbesondere Leistungen nach §§ 27 Abs. 3 Nr. 2 und 30c ...können Gruppenangebote mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam gewährt werden..., wenn dies dem Erfolg der Leistung nicht widerspricht*“.

Diese Regelung sollte zudem mit der entsprechenden Formulierung im BTHG abgestimmt sein.

Beim **§ 36 SGB VIII Leistungsplanung** wird vorgeschlagen, die Überschrift zu ergänzen in *„Hilfe- und Leistungsplanung“*. Zudem sollte eine Regelung eingefügt werden, die deutlich macht, dass eine „(inklusive) Gesamtleistungsplanung“ durchzuführen ist, wenn im Einzelfall neben dem behinderungsspezifischen Bedarf auch ein erzieherischer Bedarf bei Eltern und Kind besteht.

Außerdem sollte ein neuer Abs. 2 eingefügt werden *„ 2. die Ressourcen der Kinder, Jugendlichen, der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie des sozialen Umfelds“*, so dass diese eine ausdrückliche Berücksichtigung erfahren.

Die Regelungen zur Hilfe- und Leistungsplanung sollten insgesamt erheblich gestrafft und in eine übersichtliche Struktur gebracht werden. Wiederholungen und Querverweise sollten vermieden werden. Aspekte der fachlichen Ausgestaltung der Hilfe- und Leistungsplanung sollten nicht gesetzlich geregelt werden, sondern in fachlichen Empfehlungen behandelt werden. Auch die starke Aufgliederung des Hilfe- und Leistungsplanprozesses in eine Vielzahl von Einzelregelungen (§§ 36 bis 39 SGB VIII) ist unübersichtlich und daher zu überarbeiten. Sinnvoll wäre - auch mit Blick auf die Handhabbarkeit in der Praxis - eine Bündelung des intendierten Regelungsgehalts in wenigen Paragraphen (z.B. § 36 SGB VIII: Beratung – § 37 SGB VIII: Hilfe- und Leistungsplanung – § 38 SGB VIII: Feststellung der Leistung). In Bezug auf die HzE sollte dabei an die bewährten Regelungen zur Hilfeplanung angeknüpft werden und u.a. auf die Vorgabe einer Anwendung standardisierter „Instrumente“ verzichtet werden, welche dem Hilfeplanprozess nicht gerecht werden. Auch die generelle Einbeziehung mehrerer Fachkräfte zur Hilfeplanung erscheint nicht erforderlich, sondern kann wie bisher auf länger andauernde Hilfen beschränkt bleiben. In Bezug auf die Prüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollte eine offenere Formulierung vorgesehen werden (z.B. regelmäßig und in einem im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum). Die Jugendämter sollten dies fallbezogen selbst entscheiden können, zumal bei ambulanten Hilfen häufig ohnehin kürzere Fristen üblich sind.

In **§ 36a SGB VIII Beteiligung, Kooperation und Koordination** sollte geregelt werden, dass bei der Inanspruchnahme von niedrighschwelligem Hilfen nach einer Beratung durch das Jugendamt dieses das Beratungsgespräch und die Überprüfung der Geeignetheit der niedrighschwelligem Hilfe dokumentiert, um die Beteiligungsrechte bei der Inanspruchnahme eines niedrighschwelligem Leistungsangebotes zu sichern („kleine Hilfeplanung“).

In § 36a Abs. 4 SGB VIII sollte Nr. „5. das Familiengericht, Jugendgericht oder die Staatsanwaltschaft“, sollte „Familiengericht“ und „Jugendgericht“ gestrichen werden, da Gerichte von ihrer Funktion als „dritte Gewalt“ nicht sinnvoll in dieses behördliche Verfahren einzubeziehen sind.

In **§ 36b SGB VIII Leistungsauswahl**, hier: Infrastrukturangebote, muss geregelt werden, dass Leistungen im sozialrechtlichen Dreieck, die durch sozialräumliche Infrastrukturangebote erbracht werden können, zum einen auf niedrighschwellige ambulante Leistungen oder Hilfen beschränkt sind und zum anderen die Vorrangregelung gestrichen wird. Hierzu könnte formuliert werden:

„Ambulante niedrighschwellige Hilfen können im Rahmen von infrastrukturellen Angeboten und Regelangeboten insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13 im Hinblick auf den Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen erbracht werden, wenn sie im Einzelfall geeigneter oder gleichermaßen geeignet sind. ...“

Entsprechend sollte auch auf die Ergänzung in § 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung) verzichtet werden, dass „insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten“ zu entwickeln sind. Dies sollte der eigenständigen Planung der Jugendämter vorbehalten bleiben.

§ 36c bzw. § 37 SGB VIII Bedarfsermittlung soll in Bedarfsklärung umbenannt werden. Der Begriff „Ermittlung“ ist für die Kinder- und Jugendhilfe fremd.

In Abs. 1 ist deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass die Bedarfsklärung ein partizipativer Prozess ist und die Entwicklungs- und Lebensumstände des Kindes/Jugendlichen umfasst. Er sollte lauten: *„Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe klärt gemeinsam mit dem Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen sowie den Eltern und Erziehungsberechtigten den individuellen Bedarf. Er berücksichtigt dabei die Lebens-, Entwicklungs- und Erziehungssituation des Kindes oder des Jugendlichen oder die Lebens- und Entwicklungssituation des jungen Volljährigen in seinem sozialen Umfeld.“*

In einem neuen Abs. 2 sollte ausführlicher als bisher im Schlusssatz des ersten Absatzes auf die Instrumente der Bedarfsklärung eingegangen werden. Dabei ist auch auf die Benennung der derzeit in Abs. 2 aufgeführten neun Lebensbereiche zu verzichten.

Bei **§ 36d bzw. § 38 SGB VIII Leistungsplan** sollte die Begrifflichkeit beibehalten werden, in dem die Überschrift lautet: *Hilfe- und Leistungsplan*.

Insbesondere in Abs. 2 sollten die detaillierten Regelungen gestrichen werden.

Der jetzige § 37 SGB VIII regelt die Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familien. Die Regelungen in **§ 36e bzw. § 39 SGB VIII** gehen jedoch darüber hinaus. Sonderregelungen zur Leistungsplanung bei stationären Leistungen erscheinen nicht erforderlich, wenn eine klar strukturierte Regelung zur Leistungsplanung insgesamt vorhanden ist, welche auch wesentliche Aspekte des § 39 SGB VIII umfasst (bisherige Regelungen aus § 37 SGB VIII). In jedem Fall sollte aber die Intention dieses Paragraphen, der sich auf Hilfen außerhalb der Familie bezieht, schon in der Überschrift deutlich zum Ausdruck kommen.

Bei der Finanzierung von sozialräumlich-strukturellen Angeboten **§ 76c SGB VIII Wahl der Finanzierungsart** sollte eine Auswahl von Trägern ermöglicht werden und Grundlagen geschaffen werden, das rechtlich gesichert zu tun. Es sollte im Gesetz klargestellt werden, dass dies nur für Hilfen und Leistungen mit direkter Inanspruchnahme außerhalb des Leistungsdreiecks sowie ggf. auch für Hilfen und Leistungen, die als Gruppenangebote nach § 36b SGB VIII gewährt werden, gilt. Hierfür sollten Auswahlkriterien definiert werden: Wenn mehrere Träger anbieten, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, jedoch nur eine Maßnahme notwendig ist, wählt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung nach pflichtgemäßen Ermessen aus und berücksichtigt bestimmte Kriterien (u.a. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen, Verankerung im sozialen Umfeld, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Angebotes). Hierfür kann der öffentliche Träger Interessensbekundungsverfahren durchführen.

Die Beibehaltung einer Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen im **§ 78b SGB VIII Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts** ist notwendig – zum einen, um eine bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen und zum anderen, um das Kooperationsgebot der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu verletzen.

In § 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung muss der Abs. 4 gestrichen werden, da die Qualitätsentwicklung in § 78c SGB VIII geregelt ist. Aufgrund der Pflicht zum Abschluss von Vereinbarungen bedarf es hier keiner Ermessensvorgabe zur Sicherstellung eines überregionalen bedarfsgerechten Angebots.

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit muss weiterhin betont werden, daher ist in Abs. 1 hinter den Worten „entwickelt der öffentliche Träger der Jugendhilfe“ einzufügen: *„in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe“*.

Die Vorgabe, dass „insbesondere neue Erbringungsformen sowie Gestaltungsvorgaben hinsichtlich einer sozialräumlichen Orientierung von Leistungsangeboten und -arten“ zu entwickeln sind, sollte gestrichen werden.

IV. Inklusive Lösung

Grundsätzlich verweist die AGJF auf die inhaltlichen Feststellungen im einschlägigen ASMK-JFMK Beschluss zur ‚Großen Lösung‘ und stimmt weiterhin den Grundzielen einer Inklusiven Lösung (Übertragung der Gesamtzuständigkeit für behinderte Kinder und Jugendliche in die Jugendhilfe, Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen, Einführung einer verstärkten individuellen Bedarfsermittlung und Fallsteuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe für körperlich und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) unter den im o.a. Beschluss genannten Voraussetzungen grundsätzlich zu. Im Einzelnen besteht jedoch noch ein größerer Überarbeitungs- und Anpassungsbedarf.

Insbesondere muss eine Synchronisierung der Regelungsinhalte mit den Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) als dem zukünftigen „Referenzsystem“ der in das Leistungssystem des SGB VIII zu überführenden Eingliederungshilfe erfolgen und deutlich werden, welche inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Änderungen bereits der Umsteuerung der Eingliederungshilfe im Rahmen der Umsetzung des BTHG nach seinem Inkrafttreten geschuldet sein werden.

Aufgrund der Unterschiede im Vertragsrecht nach SGB IX (neu) und SGB VIII ist ebenfalls eine entsprechende Synchronisierung erforderlich. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass die Leistungserbringer für Kinder und Jugendliche im Bereich der Eingliederungshilfe innerhalb eines Zeitraumes von wenigen Jahren verschiedenen vertragsrechtlichen Regelungen unterworfen werden (derzeit SGB XII, BTHG/SGB IX ab 2017 ff. und SGB VIII-Inklusive Lösung ab 2023).

Die AGJF begrüßt mehrheitlich, dass im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe auch bei körperlich und geistig behinderten Kindern und Jugendlichen auf das eher statusbezogene Kriterium der Wesentlichkeit – so wie bereits bei den seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen – verzichtet werden soll und insgesamt eine Entwicklungsperspektive eingenommen wird. Einige Länder lehnen den Verzicht auf das Wesentlichkeitskriterium ab.

Im Einzelnen sollte in **§ 1 SGB VIII** sowie an anderen Regelungsorten aus Gründen der Rechtsklarheit einheitlich die auch im SGB VIII-Kontext sinnvolle Formulierung „... gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ verwandt werden.

Es wird im Hinblick auf die unterschiedlichen Zugänge, Voraussetzungen und Rechtsfolgen empfohlen, unterhalb einer einheitlichen Rechtsnorm mit übergreifenden Zielstellungen nach

Leistungen zur Erziehung und Entwicklung bzw. nach Leistungen zur Teilhabe (siehe auch die Vorschläge zu § 27 SGB VIII) zu differenzieren und bei den Leistungen zur Teilhabe auf die einschlägigen Regelungen nach SGB IX neu zu verweisen.

§ 27 Abs. 3 SGB VIII enthält lediglich einige Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Aufzählung berücksichtigt bei weitem nicht alle Leistungen, die das SGB IX vorsieht, so fehlen z.B. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Förderung der Verständigung sowie Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Außerdem wurden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung in dem Katalog auf Schulbegleitung reduziert. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Teilhabe am Arbeitsleben sowohl im Satz 1 als auch in der Aufzählung des Satzes 2 nicht genannt ist, da nach § 6 SGB IX die Träger der Jugendhilfe auch Reha-Träger für diesen Leistungsbereich sind und gerade bei älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung sich bei dieser Leistungsart ein Bedarf ergeben könnte. Vor diesem Hintergrund ist diese Regelung einer kritischen Prüfung zu unterziehen, um Rechtsunsicherheiten und Leistungsverschlechterungen in der Praxis zu vermeiden.

Da der bisherige **§ 35a SGB VIII** nicht mehr explizit als Leistungsnorm nach § 30 ff. SGB VIII erfasst wird, sind an geeigneter Stelle die Leistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in die Aufzählung der therapeutischen und sozialpädagogischen Leistungen in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form (auf Grundlage einer fachdiagnostischen Stellungnahme nach ICD-10) aufzunehmen.

Da die Leistungen für körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche zukünftig im Kontext der Rahmen- und Trägerverträge nach SGB VIII verhandelt werden, ist es auch aus diesem Grund zwingend erforderlich, dass die gesetzliche Pflicht zur Vereinbarung bestehen bleibt und die Kann-Regelung in **§ 78b Abs. 2 SGB VIII** wieder zu einer Soll-Regelung wird.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nach dem BTHG für behinderte Kinder und Jugendliche Rehabilitationsträger für die medizinische Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / Leistungen zur Teilhabe an Bildung und für Leistungen zur sozialen Teilhabe von behinderten Kindern und Jugendlichen. Der Verweis auf die vorrangige Pflicht zum Ausbau einer bedarfsgerechten inklusiven Beschulung durch das Regelsystem Schule fehlt im BTHG, diese Lücke sollte durch die anstehende Reform des SGB VIII geschlossen werden. Erheblicher sachlicher Klärungsbedarf wird noch hinsichtlich der Regelungen zum Übergang in die Eingliederungshilfe nach Erreichen der Volljährigkeit gesehen.

Die Inklusive Jugendhilfe soll – bis auf die einmaligen Umstellungskosten – durch die Reform der Eingliederungshilfe und die Stärkung des öffentlichen Jugendhilfeträger **insgesamt kostenneutral** umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der zuvor dargestellten Unklarheiten und offenen Fragen ist der AGJF gegenwärtig keine differenzierte Einschätzung zu den in den Studien („Schätzverfahren zur Berechnung der Umstellungskosten und Entwicklung eines Umsetzungsszenarios im Rahmen der „Inklusiven Lösung“ im SGB VIII“ sowie „Schätzverfahren zur Quantifizierung der Aufwandsreduktion“) getroffenen Annahmen und Kostenfolgen möglich. Insbesondere muss im Lichte der Diskussion um die Kostenfolgen des BTHG deutlicher herausgearbeitet werden, welche Kosten infolge der Inklusiven Lösungen im SGB VIII den Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2023 entstehen werden.

Bei der Gegenüberstellung von angenommenen Synergieeffekten und (einmaligen) Umstellungskosten dürfen die Kosten, die bereits aufgrund der Umsetzung der Regelungen des BTHG Ländern und Kommunen entstehen werden (z.B. zur individuellen Fallsteuerung im Gesamtplanverfahren), nicht der SGB VIII-Reform zugerechnet werden. Einzubeziehen ist auch ein möglicher Mehraufwand durch neue Schnittstellen, insbesondere den Übergang der jungen Erwachsenen mit Behinderung in den Rechtskreis des SGB IX (neu).

Die AGJF geht nach ersten Beratungen und Abstimmungen nicht davon aus, dass insgesamt eine kostenneutrale Umstellung der Inklusiven Lösung angenommen werden kann.

V. Sonstiges

In der **Begründung zu § 79a SGB VIII** wird auf **Abs. 2** hingewiesen, der im Entwurf nicht mehr enthalten ist. Die Hinweise sind daher zwingend aus der Begründung zu streichen. Eine solche Vorschrift wäre insbesondere vor dem Hintergrund der mit § 72a Abs. 4 SGB VIII gemachten Erfahrungen äußerst kritisch zu sehen und im Ergebnis abzulehnen. Im Übrigen stellt sich die Frage nach der Zuständigkeit des Bundes (Verfahrens-/Vollzugshoheit der Länder). Politisch könnte die Regelung von Ländern und Kommunen als Misstrauensvotum verstanden werden. Die Übertragung von weiteren Aufgaben auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird auch vor dem Hintergrund des Aufgabenübertragungsverbots nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG kritisch gesehen.

Auch in der **Begründung zu § 72a SGB VIII** gibt es Abweichungen vom Gesetzestext. Auch hier ist die Begründung anzupassen.

Es besteht eine Schutzlücke in der **ehrenamtlichen offenen Kinder- und Jugendarbeit**, insbesondere, wenn diese nicht öffentlich gefördert wird. Hier besteht die Möglichkeit, dass eine Zusammenarbeit zur Sicherung des Kinderschutzes mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewusst vermieden wird.

Durch die Einführung einer Meldepflicht für Initiativen, die nicht schon nach § 47 SGB VIII meldepflichtig sind, sollte der Zugang des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zum Zwecke des Kinderschutzes wesentlich verbessert werden.

██████████ Hamburg, den 04.11.2016

i.A. der Bundesländer



Mehr Mittel für die Jugendverbandsarbeit

Jugendverbände sind zu fördern, so definiert es der Gesetzgeber in den §§ 11 & 12 des Achten Sozialgesetzbuches selber. Denn Jugendverbände erfüllen für die Zivilgesellschaft wichtige sozialpolitische Aufgaben: Sie sind Orte non-formalen Lernens, an denen sich Kinder und Jugendliche Wissen, Werte, Selbst- und Sozialkompetenz aneignen und Partizipation und Demokratieprozesse kennen- und erlernen. Sie sind wichtige Werkstätten und Lernorte für zivilgesellschaftliches Engagement, Demokratie, kritisches Staatsbürgertum und Selbstorganisation. Junge Menschen gestalten dort gemeinsam und selbstorganisiert Zeit und Angebote für sich und andere. Sie übernehmen Verantwortung, vertreten ihre Interessen und setzen Projekte und Angebote um.

Jugendverbände sind somit für unsere Gesellschaft unverzichtbar!

All das muss sich in der finanziellen Förderung niederschlagen, die sowohl unbürokratisch und verwaltungsarm, als auch umfassend sein sollte. Umfassend meint in diesem Zusammenhang, dass alle notwendigen Aspekte der jugendverbandlichen Arbeit gefördert werden müssen. Demzufolge geht es sowohl um die Förderung von Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen (z.B. Jugendgruppenleiter*innen), Angebote der außerschulischen Bildung, z.B. in den Bereichen Sport, Politik, Kultur, regionale, nationale und internationale Jugendbegegnungen, Gruppenfahrten, Material, als auch um strukturelle Förderung für z.B. Bildungsreferent*innen, Verwaltung und Räume.

In Hamburg gibt es über sechzig anerkannte und damit förderberechtigte Jugendverbände – Tendenz steigend. Nicht zuletzt steigend, weil immer mehr Migrant*innenjugendselbstorganisationen zu Recht die Anerkennung anstreben! Der Haushaltsentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg für den Doppelhaushalt 2017/18 sieht in dem Bereich der Jugendverbandsarbeit keine Erhöhung der Mittel vor.

Der Vorstand des Landesjugendrings Hamburg versteht das Vorgehen des Senats als faktische Kürzung, denn seit vielen Jahren steigen die Kosten für Räume, Seminarhäuser und Material. Gleichzeitig gibt es – wie benannt – immer mehr Jugendverbände, die eine Anerkennung und damit Förderberechtigung anstreben bzw. bereits erreicht haben. Jugendverbände benötigen sichere, finanzielle Unterstützung, die legislaturunabhängig gewährt und gesichert ist und sich nicht nur projektbezogen an den aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen, wie zum Beispiel Integration und Inklusion, bemisst. Die Förderung muss verlässlich sein und steigende Lebenshaltungskosten berücksichtigen.

Beschluss:

Die Vollversammlung des Landesjugendrings fordert (deshalb) eine Erhöhung der Mittel um rund 750.000,-€ in den Positionen des Teils I-B „2. Förderung der Jugendverbände und -gruppen“ des Landesförderplans im Doppelhaushalt 2017/18. Begründet wird unserer Forderung durch die unterschiedlichen Förderbedarfe in der zugleich wachsenden als auch heterogenen Jugendverbandslandschaft, um die Arbeit der neuen und etablierten Jugendverbände in Hamburg zu sichern und auszubauen.

Darüber hinaus muss der Senat sicherstellen, dass die fachliche wie finanzielle Beratung in den entsprechenden Referaten und Sachgebieten der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration umfänglich gewährleistet ist und bleibt. Vakante Stellen müssen zeitnah nachbesetzt werden.

Es geht um nichts Geringeres als die Zukunftsfähigkeit der Hamburger Jugendverbände in einer offenen Gesellschaft und damit um die Möglichkeiten und Chancen aller Hamburger Kinder und Jugendlichen, Selbstwirksamkeit, zivilgesellschaftliches Engagement, Beteiligung und Demokratie zu erlernen und zu erleben!

Die Vollversammlung des Landesjugendrings fordert ausdrücklich alle Hamburger Parteien auf, sich unseren Forderungen anzuschließen und steht allen demokratischen Parteien für vertiefende Gespräche zu dieser Thematik zur Verfügung.

Einstimmig beschlossen auf der Vollversammlung des Landesjugendrings
Hamburg e.V. am 23. November 2016.